

Reden wir übers Leben.

**Allgemeine Bedingungen
für das
Raiffeisen
Jugend-Start-Package (Rechtsschutz)
(Fassung 2008)**

Gültig ab 1. Jänner 2008

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
für das Raiffeisen Jugend-Start-Package (Rechtsschutz)
(Fassung 2008)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

- Artikel 1 Vertragsgrundlagen
Artikel 2 Wer ist versichert?

VERSICHERTE BEREICHE

- Artikel 3 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
Artikel 4 Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich
Artikel 5 Lenker-Rechtsschutz

ZUSATZRISIKO

(nur versichert, wenn in der Polizze angeführt)

- Artikel 6 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

ALLGEMEINES

Artikel 1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlage für die Raiffeisen-Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2008) und die nachstehend angeführten Bestimmungen.

Artikel 2 Wer ist versichert?

1. Im Privat- und Berufsbereich bzw. im Lenker-Rechtsschutz: Der Versicherungsnehmer als unselbständig Erwerbstätiger.
2. Bei Einschluss des Fahrzeug-Rechtsschutzbereiches: Der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete auf ihn zugelassene nicht betrieblich genutzte Landkraftfahrzeuge sowie Anhänger und deren berechtigte Lenker bzw. Insassen.

VERSICHERTE BEREICHE

Artikel 3 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich

1. **Was ist versichert?**
Es besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens und für die Verteidigung in Strafverfahren, entweder vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen. Bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90 a ff (StPO) umfasst der Versicherungsschutz die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten.
 - 1.1. Bei Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind, wird bei Anklage wegen Vorsatzes rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.
 - 1.2. Für Verbrechen gegen das Leben und für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz.
 - 1.3. Im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Delikte übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten bis maximal 5 Prozent der Versicherungssumme. Wird das Ermittlungsverfahren wegen eines Vorsatzdeliktes geführt, gelten die Bestimmungen der Punkte 1.1. und 1.2. sinngemäß.
2. **Was ist nicht versichert?**
Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht:
 - 2.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten;
 - 2.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
 - 2.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung ver-

traglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

- 2.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Gebäude und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen.

Weiters besteht - neben den in Artikel 7 der ARB genannten Fällen - kein Versicherungsschutz:

- 2.5. im Privatbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- und Fischereirechten eintreten;
- 2.6. für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

3. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gilt, dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Artikel 4

Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich

1. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar. Die Versicherungsleistung ist mit € 50,- (inklusive MwSt.) begrenzt. Diese betragliche Begrenzung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalt wählt.

Die Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Rechtsgebieten der Staaten der Europäischen Union, der Schweiz und Liechtenstein beziehen.

Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal monatlich in Anspruch genommen werden.

Bezieht sich die gewünschte Beratung auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

Artikel 5

Lenker-Rechtsschutz

1. Was ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als Lenker von Fahrzeugen, die nicht in seinem Eigentum stehen, nicht auf ihn zugelassen sind bzw. nicht von ihm gehalten oder geleast werden.

Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Der Versicherungsschutz umfasst:

1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

1.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in einem Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90 a ff (StPO) umfasst der Versicherungsschutz die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten. Im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Delikte übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten bis maximal 5 Prozent der Versicherungssumme.

Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7, Pkt. 2.5 der ARB unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,4 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur bei Einstellung des Verfahrens vor Erlassung eines Bescheides oder wenn mit Bescheid eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,4 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,4 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn neben der Bestrafung zusätzlich eine Eintragung (=Vormerkung) im elektronischen Führerscheinregister verfügt wird.

1.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung oder wegen Androhung der Entziehung gemäß Führerschein-Gesetz (FSG), wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften, nicht aber wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde. Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

1.4. Erweiterte Deckung:

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

2. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht - neben den in Artikel 7 der ARB genannten Fällen - für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

3. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten,

- 3.1.** dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 3.2.** dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 3.3.** dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 3.2 und 3.3 besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Zusatzrisiko (nur versichert, wenn in der Polizzae angeführt)

Artikel 6

Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung

1. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

1.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.

1.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in einem Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90 a ff (StPO) umfasst der Versicherungsschutz die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten. Im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Delikte übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten bis maximal 5 Prozent der Versicherungssumme.

Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7, Pkt. 2.5 der ARB unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,4 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur bei Einstellung des Verfahrens vor Erlassung eines Bescheides oder wenn mit Bescheid eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,4 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,4 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn neben der Bestrafung zusätzlich eine Eintragung (=Vormerkung) im elektronischen Führerscheinregister verfügt wird.

1.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung oder wegen Androhung der Entziehung gemäß Führerschein-Gesetz (FSG), wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften, nicht aber wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

1.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

Für die Interessenwahrnehmung aus Verträgen über die Anschaffung des in den Versicherungsschutz eintretenden Motorfahrzeuges bzw. Anhängers besteht Versicherungsschutz, sofern der Rechtsschutzversicherungsvertrag (inklusive Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz) gleichzeitig mit der Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug bei der Raiffeisen-Versicherung abgeschlossen wurde oder der Rechtsschutzversicherungsvertrag auf dieses Fahrzeug (als Folgefahrzeug) übergeht.

Für Verträge über die Veräußerung des aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Motorfahrzeuges bzw. Anhängers besteht über Art. 3, Pkt. 1 (Raiffeisen ARB 2006) hinaus Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsfall innerhalb von 6 Monaten ab Kündigung des Vertrages hinsichtlich dieses Risikos eintritt.

1.5. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

2. Was ist nicht versichert?

Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht - neben den in Artikel 7 der ARB genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

3. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

- 3.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 3.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 3.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 3.2 und 3.3 besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

4. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?

Wird ein versichertes Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Kraftrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug, etc.) über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.

Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.